



Sehr geehrte Damen und Herren,

der BGH hat wieder einmal eine Entscheidung getroffen, die für alle Vertretungsorgane einer juristischen Person, also Geschäftsführer einer GmbH, Director einer englischen limited etc. von großer Bedeutung ist. Er hat in der nachstehend beschriebenen Entscheidung nämlich genauer festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsführer haftet, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife der GmbH noch Zahlungen an Dritte leistet. Vereinfacht gesagt haftet er dann nicht, wenn die GmbH dafür eine gleichwertige Gegenleistung bekommen hat und diese Gegenleistung für die GmbH-Gläubiger verwertbar ist. Es kommt demnach nicht darauf an, dass Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang erbracht werden wie etwa bei dem sog. Bargeschäft. Andererseits wird die Gegenleistung, die der andere Teil an die GmbH erbracht hat grundsätzlich nach Liquidationswerten bewertet und damit die Geschäftsführerhaftung verschärft. Denn in vielen Fällen hat die Gegenleistung dann keinen oder nur einen geringeren Wert, so dass der Geschäftsführer für den Differenzbetrag persönlich haftet. Es empfiehlt sich daher vor der Inanspruchnahme von Leistungen rechtzeitig fachkundig beraten zu lassen.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Bargeschäftskriterien sind bei § 64 GmbHG nicht entsprechend anwendbar

§ 64 GmbHG

1. Die Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung durch eine Gegenleistung ausgeglichen wird. Die Regeln des Bargeschäfts nach § 142 InsO aF sind insoweit nicht entsprechend anwendbar.

2. Die in die Masse gelangende Gegenleistung muss für eine Verwertung durch die Gläubiger geeignet sein. Das sind Arbeits- oder Dienstleistungen in der Regel nicht.

3. Wenn die Gesellschaft insolvenzreif und eine Liquidation zugrunde zu legen ist, ist die in die Masse gelangende Gegenleistung grundsätzlich nach Liquidationswerten zu bemessen.

BGH, Urteil vom 04.07.2017 - II ZR 319/15 (OLG Düsseldorf), DStR 2017, 2060

Sachverhalt

Der Kläger verlangt als Insolvenzverwalter einer englischen limited (Ltd.) – vergleichbar der deutschen GmbH - (nachfolgend auch Schuldnerin genannt) in entsprechender Anwendung des § 64 GmbHG die Erstattung von nach Insolvenzreife vom Geschäftskonto und aus der Barkasse der Ltd. noch geleisteten Zahlungen vom Beklagten, dem Director der Schuldnerin. Die Zahlungen erfolgten unter anderem auf weniger als drei Monate rückständige Gehälter sowie auf von der Schuldnerin bezogene Versorgungs- und Dienstleistungen, also im Wesentlichen Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer und von einem Energieversorger bezogene Elektrizität. Das LG hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hin wurde dieser zur Zahlung eines Teilbetrages verurteilt. Das Gericht hatte jeweils

sog. „masseschmälernde Zahlungen i. S. d. § 64 GmbHG“ abgelehnt, soweit für die Zahlungen unmittelbar und gleichwertig Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitnehmerleistungen an die Schuldnerin erfolgt sind. Nach Maßgabe dieser Vorschrift ist der Geschäftsführer der Gesellschaft (GmbH) gegenüber zum Ersatz all derjenigen Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung, es sei denn die Zahlungen waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar. Die Einschränkung trifft z. B. zu, wenn die Gesellschaft für die Zahlung eine gleichwertige oder sogar höherwertige Gegenleistung erhält. Sobald das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet ist, geht dieser Rückgriffsanspruch der Gesellschaft auf den Insolvenzverwalter über. Auf die Revision des Klägers (Insolvenzverwalter) in obigem Fall wurde das Urteil des LG unter Aufnahme eines Vorbehalts zu Gunsten des Beklagten (Director) wiederhergestellt.

Entscheidung

Zunächst bestätigte der BGH die vom Berufungsgericht angenommene entsprechende Anwendung des § 64 S. 1 GmbHG auf den Director einer englischen limited.

Das Berufungsgericht hatte allerdings angenommen, dass keine masseschmälernde Zahlung vorliege, wenn für die Zahlung der Schuldnerin (Ltd.) im Rahmen eines nach den Wertungen des § 142 InsO entsprechenden Austausches ein Gegenwert in das Gesellschaftsvermögen gelangt. § 142 InsO (in der bis 04.04.2017 geltenden Fassung) bestimmte sinngemäß, dass eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt nur anfechtbar ist, wenn der Schuldner mit der Zahlung seine sonstigen Gläubiger



benachteiligen wollte und der Leistungsempfänger dies auch wusste.

Hatte der Leistungsempfänger diese Kenntnis nicht und erfolgte die Zahlung durch den Schuldner (Ltd., GmbH) in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Gegenleistung, so musste der Zahlungsempfänger keine Anfechtung durch den späteren Insolvenzverwalter befürchten.

Der BGH lehnte die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach die Wertungen des § 142 InsO heranzuziehen seien, ab. Auf den Ausgleich einer masseschmälernden Zahlung seien nicht die Wertungen des § 142 InsO in der bis zum 4.4.2017 geltenden Fassung anzuwenden. Eine Ersatzpflicht des Geschäftsführers entfalle nur dann nachträglich wieder, wenn die durch die Zahlung verursachte Masseschmälerung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dieser wieder ausgeglichen und der von § 64 S. 1 GmbHG verfolgte Zweck der Massesicherung erreicht werde. Für eine analoge Anwendung von § 142 InsO fehle es an einer vergleichbaren Interessenlage. Für die Insolvenzanfechtung und die Ersatzpflicht des Geschäftsführers nach § 64 GmbHG würden unterschiedliche Voraussetzungen und Schutzzwecke gelten. Insbesondere schütze § 64 GmbHG nur den Erhalt der Aktivmasse. § 142 InsO zielen auf die Ermöglichung einer weiteren Teilnahme des Schuldners am Geschäftsverkehr trotz der Krise und den Vertrauensschutz des Geschäftsgenossen ab, der die Zahlung erhält und darauf vertraut, diese behalten zu dürfen. § 142 InsO habe somit zwei Schutzzwecke und § 64 GmbHG nur einen. Bei § 64 GmbHG sei allein der Gläubigerschutz bezweckt und gerade keine weitere Teilnahme der insolvenzreifen Gesellschaft am Geschäftsverkehr sowie keine Handlungsbefugnisse des Geschäftsführers.

Ein zeitlicher Zusammenhang der Zahlung mit dem zur Masse gelangten Gegenwert sei – anders als beim Bargeschäft – für ein Entfallen der Erstattungspflicht des Geschäftsführers gerade nicht erforderlich.

Ein Ausgleich der Masseverkürzung und damit ein Entfallen der Geschäftsführerhaftung komme bei § 64 GmbHG nur in Betracht, wenn die zur Masse gelangte Gegenleistung zur Verwertung durch die Gläubiger geeignet sei. Es käme also auf die Verwertbarkeit an. Arbeits- und Dienstleistungen würden nicht zu einer Erhöhung der Aktivmasse führen und seien damit kein Ausgleich des Masseabflusses, also nicht verwertbar.

Bei Materiallieferungen sei die Gegenleistung jedenfalls bei nicht gesicherter Fortführung nach Liquidationswerten anzusetzen. Ob bei einer gesichert scheinenden Fortführung ausnahmsweise Fortführungswerte anzusetzen sind, ließ der BGH offen, weil es um Arbeits- und Dienstleistungen ging. Eine Bewertung von zur Masse gelangten Gegenständen setze jedenfalls eine Verwertbarkeit für Insolvenzgläubiger voraus, die bei geringwertigen und zum alsbaldigen Verbrauch bestimmten Gütern fernliege.

Die Voraussetzungen des § 64 S. 2 GmbHG würden bei Zahlungen an Energieversorger und Telekommunikationsdienstleister nicht vorliegen, da deren Erforderlichkeit für die Verhinderung des sofortigen Zusammenbruchs eines auch in der

Insolvenz sanierungsfähigen Unternehmens und zur Abwendung eines größeren Schadens für die Gläubiger nicht festgestellt oder ersichtlich sei.

Praxishinweis

Nach der o. g. Rechtsprechung kann somit der Ersatzanspruch gegen den Geschäftsführer einer GmbH entfallen, selbst wenn die ausgleichende Gegenleistung bei Insolvenzeröffnung nicht mehr vorhanden ist (BGH BeckRS 2014, 23719 m. Anm. Kiesel FD-InsR 2015, 365589). Auf den zeitlichen Zusammenhang kommt es demnach nicht an. Umgekehrt muss die zur Masse gelangte Gegenleistung sich aber mit der grundsätzlich verbotenen Zahlung des Geschäftsführers wertmäßig decken und für die Gläubiger der GmbH tatsächlich verwertbar sein. An die spätere Schuldnerin erbrachte oder zu erbringende Arbeits- oder Dienstleistungen erfüllen diese Voraussetzungen nach Ansicht des BGH nicht.

Hier schafft die aktuelle Entscheidung des BGH in einigen Punkten Klarheit und ist daher für die Sanierungs- und Insolvenzpraxis von erheblicher Bedeutung, wenngleich die Verwertbarkeit in sehr vielen nicht gegeben sein wird, so dass das Haftungsrisiko für Geschäftsführer gleichwohl sehr hoch ist (in diesem Sinne auch Kiesel, FD-InsR 2017, 394743, beck-online).

Wichtige Leitsätze

LG Ansbach: Kommanditistenhaftung gegenüber Insolvenzverwalter ZPO § 286; HGB §§ 161, 171, 172; InsO § 178

1. Unter den Begriff der Gewinnausschüttung des § 172 IV 2 HGB fällt auch eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Garantiausschüttung – unabhängig davon, ob ein Gewinn im Sinne eines handelsrechtlichen Jahresüberschusses erwirtschaftet wurde oder nicht. Dies gilt auch für Zahlungen unter sonstigen Bezeichnungen, da Sinn und Zweck des § 172 IV 2 HGB die Kapitalerhaltung ist. Nur soweit ein etwaiger Kapitalverlust wieder ausgeglichen wurde, kann eine darüber hinausgehende Gewinnausschüttung haftungsunschädlich sein.

2. Im Rahmen des Anspruchs gem. § 171 I, II HGB gegen einen Kommanditisten besteht ein Anspruch nur dann, wenn der Insolvenzverwalter darlegt und beweist, dass die Leistung des Kommanditisten zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

3. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Forderungen, für die der Kommanditist haften soll, trägt nach allgemeinen Regeln der Insolvenzverwalter.

4. Es greift die Rechtskraftwirkung der Insolvenztabelle zu Lasten eines Kommanditisten dann ein, wenn diese auch zu Lasten eines Komplementärs wirkt. (Leitsätze der Redaktion) LG Ansbach, Urteil vom 30.9.2016 - I S 14/16, BeckRS 2016, 125892 Das o. g. Urteil präzisiert die Vorgabe des Gesetzgebers, dass Kommanditisten einer KG immer in Höhe der von ihnen übernommenen Hafteinlage haften, wenn diese Einlage an sie zurückbezahlt wurde, egal unter welcher Bezeichnung die Rückzahlung geschieht.